Informationsblatt

MONATSSCHRIFT FÜR MANDANTEN DER GLEISL & PARTNER STEUERBERATER mbB
RORITZERSTRASSE 27 A · POSTFACH 910166 • 90259 NÜRNBERG • SAMMELRUF 0911/37297-0 • TELEFAX 0911/37297-20

Nürnberg, im September 2026

Vermeintliche Steuerreform im Gesetzgebungsverfahren

Mit dem am 02.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (BR-Drucks. 507/26) soll laut Bundesregierung das Arbeitskräfte- und Wachstumspotential langfristig gestärkt werden. In der öffentlichen Diskussion wird das aufgrund des überschaubaren Volumens der geplanten Entlastungen vielfach angezweifelt.
Vorgesehen sind höhere Grund- und Kinderfreibeträge, eine Anhebung des Kindergeldes sowie ein höherer "Reichensteuersatz" als Gegenfinanzierung. Durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags soll zudem ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. Die steuerliche Absetzbarkeit von abzugsfähigen Aufwendungen für Handwerkerleistungen soll hingegen reduziert werden, die maximal zulässigen Stundenlöhne bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen sollen angehoben werden. Die Änderungen sollen in zwei Stufen, zum 01.01.2027 und zum 01.01.2028, in Kraft treten. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch im Jahr 2026 vorgesehen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

Einkommensteuertarif
Der Grundfreibetrag soll im Jahr 2027 um 216 € von 12.348 € auf 12.564 € und im Jahr 2028 voraussichtlich auf 12.900 € steigen. Daneben ist eine leichte Verschiebung des Spitzensteuersatzes vorgesehen, so dass dieser etwas später ab 70.600 € zu versteuerndem Einkommen greift (bisher ab 69.879 €). Der "Reichensteuersatz" von 45 % soll hingegen künftig ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € gelten (bisher ab 277.826 €). Ab 280.000 € soll künftig ein erhöhter "Reichensteuersatz" von 47 % angewendet werden.

Kinder
Die steuerlichen Freibeträge für Kinder sollen im Jahr 2027 um 300 € von 9.756 € auf 10.056 € steigen, 2028 nochmals auf 10.236 € (jeweils Summe aus sächlichem Existenzminimum sowie unverändertem Betreuungs- und Erziehungsfreibetrag für beide Elternteile). Das Kindergeld je Kind steigt im Jahr 2027 um 8 € von 259 € auf 267 €, im Jahr 2028 auf 272 € monatlich.

Sonn- und Feiertagszuschläge
Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn (d. h. Stundenlohn für die geleistete Arbeit zu diesen Zeiten) gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie gewisse Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen (§ 3b Abs. 1 EStG). Der maßgebliche Grundlohn/Stundenlohn für die Berechnung der steuerlich begünstigten Zuschläge ist aktuell einheitlich auf 50 € begrenzt. Der für die Berechnung der Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit maximal zulässige Grundlohn soll ab dem 01.01.2027 von 50 € auf 75 € angehoben werden (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG). Der maximal zulässige Grundlohn für Nachtarbeit soll unverändert bei 50 € bleiben.

Eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV) knüpft an die Neuregelung des § 3b EStG an. Sie verfolgt das Ziel, Sonn- und Feiertagszuschläge, die in einem Tarifvertrag geregelt sind, in dessen räumlichen, fachlichen und persönlichen Anwendungsbereich das jeweilige Arbeitsverhältnis fällt, und dessen Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis gelten, künftig in derselben Höhe wie bei der Einkommensteuer auch in der Sozialversicherung beitragsfrei zu stellen. Für Sonn- und Feiertagszuschläge außerhalb von Tarifverträgen sowie für Nachtzuschläge bleibt es bei der bisherigen Regelung zur Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung (nur bis 25 € Grundlohn)

Handwerkerleistungen
Derzeit ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € (§ 35a Abs. 3 Satz 1 EStG). Durch die Änderung soll die Subventionswirkung zurückgefahren, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auf 15 % der abzugsfähigen Aufwendungen und der Höchstbetrag auf 900 € reduziert werden.

Minijobs
Der Arbeitgeber kann nach geltendem Recht unter Verzicht auf den Abruf von ELStAM oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Abs. 3 oder § 39e Abs. 7 oder 8 EStG) die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs) mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts erheben (§ 40a Abs. 2 EStG). Der einheitliche Pauschsteuersatz soll ab dem 01.01.2027 auf 5 % erhöht werden.

Hinweis:
Bereits beschlossen ist, dass der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für gewerbliche Minijobs ab dem 01.01.2027 von 13 % auf 17,5 % steigt (GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz v. 14.07.2026, BGBl I 2026, Nr. 228). Offen ist noch, ob sich aus der beabsichtigten Rentenreform weitergehende Änderungen bei Minijobs ergeben.

Rechenzentren
Mit der Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs für Rechenzentrumsbetreiber sollen Standortgemeinden ab 2027 stärker am Gewerbesteueraufkommen beteiligt werden. Da Rechenzentren aufgrund ihres hohen Automatisierungsgrades wenig Lohnsteueraufkommen generieren, profitierten Standortgemeinden bisher kaum bei Anwendung des bisherigen Zerlegungsmaßstabs-Arbeitslöhne. Der neue Zerlegungsmaßstab setzt sich aus dem Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne zu 10 % und dem Zerlegungsmaßstab nichtredundante elektrische Nennanschlussleistung zu 90 % zusammen.

Quelle:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2026-08-18 EStReformG-2027/0-Gesetz.html

Hinweis:
Nicht im offiziellen Entwurf enthalten sind die teilweise vorab in der Presse diskutierten weiteren Finanzierungsmaßnahmen. Dazu gehören u. a. die Abschaffung des Rabattfreibetrags von 1.080 € jährlich für Waren und Dienstleistungen aus der Produktpalette des Arbeitgebers (§ 8 Abs. 3 EStG) sowie die Abschaffung weiterer Freibeträge. Dem Vernehmen nach soll es dazu ein separates Gesetzgebungsverfahren geben. Das weitere Vorgehen der Bundesregierung bleibt abzuwarten.

Homeoffice und Firmenwagen: Mit der Einzelbewertung Steuern sparen

Wer einen Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen darf, muss hierfür grundsätzlich einen zusätzlichen geldwerten Vorteil versteuern. Üblicherweise setzt der Arbeitgeber monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer an. Gerade bei häufigem Arbeiten im Homeoffice kann die Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten jedoch deutlich günstiger sein.

Beispiel:
Der Firmenwagen hat einen Bruttolistenpreis von 60.000 €. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 30 km. Nach der 0,03-%-Methode ergibt sich monatlich:
60.000 € × 0,03 % × 30 km = 540 € geldwerter Vorteil

Bei nur sechs tatsächlichen Fahrten im Monat kann stattdessen die Einzelbewertung mit 0,002 % je Fahrt genutzt werden:
60.000 € × 0,002 % × 30 km × 6 Fahrten = 216 € geldwerter Vorteil

Auf das Jahr gerechnet werden damit nur 2.592 € statt 6.480 € als zusätzlicher Arbeitslohn versteuert. Die Differenz beträgt 3.888 €. Bei einem Grenzsteuersatz von 40 % ergibt sich daraus eine Einkommensteuerersparnis von rund 1.555 €.

Rechnerisch sind beide Methoden bei 15 Fahrten im Monat gleich teuer: 15 × 0,002 % entsprechen 0,03 %. Bei regelmäßig weniger Fahrten ist die Einzelbewertung daher grundsätzlich günstiger.

Ein vollständiges Fahrtenbuch ist dafür nicht erforderlich. Allerdings müssen die tatsächlichen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit Datum aufgezeichnet werden. Die Einzelbewertung ist auf höchstens 180 Fahrten im Kalenderjahr begrenzt.

Auch wenn der Arbeitgeber während des Jahres die 0,03-%-Methode angewendet hat, kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das gesamte Kalenderjahr noch zur Einzelbewertung gewechselt werden. Erforderlich sind ein datumsgenauer Nachweis der tatsächlichen Fahrten und ein Nachweis über den vom Arbeitgeber versteuerten Zuschlag (BFH, Urt. v. 04.04.2008 - VI R 85/04, BStBl II 2008, 887).
Bei regelmäßigem Homeoffice lohnt sich daher ein Blick auf die Gehaltsabrechnungen. Wurde trotz weniger Bürotage durchgehend die 0,03-%-Methode angewendet, kann die Einzelbewertung über die Einkommensteuererklärung eine erhebliche Steuererstattung bringen.

Sämtliche Beiträge sind mit Sorgfalt bearbeitet, dennoch kann für ihren Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Zur Erinnerung

Verfahrensdokumentation

Wie schon des Öfteren von uns hingewiesen, fordert die Finanzverwaltung zur Sicherstellung der formellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung eine Verfahrensdokumentation im Sinne des BMF-Schreibens vom 28.11.2019.

Für den Aufbau einer Verfahrensdokumentation gibt es zahlreiche Mustervorlagen. Bitte bedenken Sie auch, dass die Dokumentation im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung der Belegaufbewahrung auch Ausführungen zum ersetzenden Scannen von Belegen enthalten muss. Nur dann dürfen die Originalbelege vernichtet werden.

Die Dokumentation zum ersetzenden Scannen muss auch von Mandanten erstellt werden, die uns die Belege in DUO (Datev-Unternehmen-Online) zur Weiterverarbeitung in der von uns gefertigten Buchführung einstellen. Bitte hier ausdrücklich erwähnen, dass die Aufbewahrung der Belege in DUO (Datev-Unternehmen-Online) erfolgt.

Wir können daher nur nochmals dringend empfehlen, die Erstellung, soweit noch nicht geschehen, nun zeitnah anzugehen. Eine aus Sicht der Finanzverwaltung vielleicht fehlerbehaftete oder unvollständige Dokumentation ist für den weiteren Verlauf einer Betriebsprüfung immer noch deutlich vorteilhafter, als gar keine Dokumentation.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Oktober 2026

12.10. Umsatzsteuer für Monatszahler
12.10. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
12.10. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief

Sämtliche Beiträge sind mit Sorgfalt bearbeitet, dennoch kann für ihren Inhalt keine Haftung übernommen werden.